Behörde

Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land

Richtlinien über die Erhebung von Verfahrenskosten und Mandatsentschädigung (WE)

27-10 Genehmigung von Bericht & Rechnung
27-15 Genehmigung des Inventars
29-10 Entscheid und Geschäftsabschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
2. Verfahrenskosten 2
2.1 Begriffe 2
2.2 Grundsätze und Festsetzung der Gebühren 2
2.2.1 Allgemeine Grundsätze zur Bemessung 2
2.2.2 Spruchgebühren im Erwachsenenschutzschutzverfahren (inkl. Ausfertigung) 3
2.2.3 Spruchgebühren im Kindesschutzverfahren (inkl. Ausfertigung) 5
2.2.4 Gebühren für Mitwirkung, Aufsicht und Berichts- und Rechnungsgenehmigung 8
2.2.5 Diverse Gebühren 9
2.2.6 Kostenvorschüsse 9
2.2.7 Gebühren bei Erledigterklärung und Verfahrenseinstellung 10
2.2.8 Gebühren für Entscheide ohne Begründung (mit Kurzbegründung) 10
2.2.9 Gebühren für Entscheide betreffend mehrere Verfahren 10
2.2.10 Gebühren in Verfahren betreffend Geschwister 11
2.3 Verlegung der Verfahrenskosten 11
2.3.1 Verlegung der Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) im Erwachsenenschutz 11
2.3.2 Verlegung der Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) im Kindesschutz 11
2.3.3 Zusprechung / Verlegung Parteientschädigung 13
2.3.4 Auferlegung volle Kosten 13
2.3.5 Unentgeltliche Rechtspflege 13
2.3.6 Verzicht 14
2.3.7 Kostenerlass 14
3. Mandatsentschädigung 15
3.1 Grundsätze und Festsetzung der Mandatsentschädigung 15
3.2 Verlegung der Mandatsentschädigung 16
3.2.1 Verlegung der Mandatsentschädigung im Erwachsenenschutz 16
3.2.2 Verlegung der Mandatsentschädigung im Kindesschutz 16
3.3 Massgebender Zeitpunkt der finanziellen Verhältnisse 18
4. Schlussbestimmungen 19

1. Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Festsetzung und Verlegung von Verfahrenskosten sowie die Entschädigung und den Spesenersatz von im Rahmen behördlicher Massnahmen erbrachten Leistungen der Mandatspersonen sowie deren Verlegung.

Die Richtlinie basiert insbesondere auf folgenden bundesrechtlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR Nr. 210)
- Einführungsgesetz zum ZGB (EGZGB, SRL Nr. 200)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40)
- Gebührengesetz (GebG, SRL Nr. 680)
- Besoldungsverordnung über das Staatspersonal vom 24. September 2004 (SRL Nr. 73a)
- Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 (VOKES, SRL Nr. 206)
- Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (Vo Geb G, SRL Nr. 687)

2. Verfahrenskosten

2.1 Begriffe

Die Verfahrenskosten bestehen aus den amtlichen Kosten und der Parteientschädigung (§ 193 Abs. 1 VRG).

Die amtlichen Kosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit, den Beweiskosten und anderen Barauslagen (§ 193 Abs. 2 VRG).

Die Gebühr ist das Entgelt für behördliche Tätigkeiten der KESB und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie bspw. Spruchgebühr, Schreibgebühr, Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Anhörungen und die notwendigen Mitteilungen.

Auslagen sind Kosten, die der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Darunter fallen namentlich die Kosten für Beweiserhebungen (wie Gutachten, Sachverständigenberichte, Zeugengelder), Dolmetscher, Übersetzungen, Veröffentlichungen, Kopien, Porti und dergleichen.

Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und das notwendige Erscheinen der Parteien vor Behörden und Sachverständigen (§ 193 Abs. 3 VRG).

2.2 Grundsätze und Festsetzung der Gebühren

2.2.1 Allgemeine Grundsätze zur Bemessung

Für die Amtshandlungen der KESB werden Gebühren und Auslagen nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (§ 19 VKES) erhoben. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

Innerhalb des nachfolgend festgelegten Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit, nach dem Umfang der Verfahrenshandlungen, nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung und den Interessen an der Beurteilung der Angelegenheit.

Bei besonderen Umständen kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen erhöht werden, insbesondere bei ausserordentlichem Umfang, grosser Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit, oder bei ausserordentlichem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung.

Stehen grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, können die Gebühren bis maximal Fr. 25'000 festgesetzt werden (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Vo Geb G).

2.2.2 Spruchgebühren im Erwachsenenschutzschutzverfahren (inkl. Ausfertigung)

Im Erwachsenenschutzverfahren gelten folgende Gebührenrahmen:

Vorkehren und Anordnungen betreffend Vorsorgeauftrag	Art. 363, 364, 365, 366, 368 ZGB	Fr. 900 – 1'100
Vorkehren und Massnahmen betreffend Patientenverfügung	Art. 373 ZGB	Fr. 900 – 1'100
Vorkehren und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	Art. 374, 376, 381, 385 ZGB	Fr. 600 – 1'100
Anordnung Beistandschaften • Einfach: (ohne Anhörung/ ohne Abklärungen) • Mittel (mit Anhörung/Abklärungen per Telefon) • Aufwändig (mit Anhörung/standardisierte Abklärung) • Sehr aufwändig (mehrere Anhörungen/komplexe Abklärungen)	Art. 389, 390, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398 ZGB	Fr. 700 Fr. 900 Fr. 1'100 -1'300 mind. Fr. 1'800
Änderung / Aufhebung von Massnahmen in aufwändigen Fällen (z.B bei Beizug SAD)	Art. 414 Abs. 1 ZGB Art. 399 Abs. 2 ZGB	Fr. 600 – 800 Fr. 1'100
Verzicht auf Beistandschaft; insbesondere eigenes Handeln der KESB	Art. 392 ZGB	Fr. 900 – 1'100

Ernennung der Ersatzbeistandsperson oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Verhinderung der Beistandsperson oder bei Interessenkollision	Art. 403 ZGB	Fr. 600 (Ersatzbeistand) Fr. 900 – 1'100 (eigenes Handeln)
Wechsel der Beistandsperson auf Begehren Betroffener/Angehöriger	Art. 423 Abs. 2 ZGB	Fr. 600 - 800
Wechsel der Beistandsperson auf Grund Kündigung, Begehren Beistandsperson, Tod	Art. 421 Ziff. 3 und 4, 422, 423 Abs. 1 ZGB	Fr. 600 (Verzicht)
Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung	Art. 428 ZGB Art. 41, 42 EGZGB	Fr. 1'100
Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung	Art. 431 ZGB Art. 43 EGZGB	Fr. 900
Anordnung ambulanter Massnahmen	Art. 437 ZGB Art. 40 EGZGB	Fr. 900 – 1'100
Anordnung vorsorglicher Massnahmen sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide	Art. 445 Abs. 1 ZGB	Fr. 700 (Verlegung der Kosten mit Entscheid in der Hauptsache gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 104 Abs. 3 ZPO)
Anordnung superprovisorischer Massnahmen	Art. 445 Abs. 2 ZGB	Fr. 500 (Verlegung der Kosten mit Entscheid in der Hauptsache gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 104 Abs. 3 ZPO)
Anordnung einer Begutachtung in einer Einrichtung	Art. 449 ZGB	Fr. 700
Vertretung für das Verfahren und Bezeichnung der Beistandsperson	Art. 449a ZGB	Fr. 600

2.2.3 Spruchgebühren im Kindesschutzverfahren (inkl. Ausfertigung)

Im Kindesschutzverfahren gelten folgende Gebührenrahmen:

Amtshandlungen betreffend die Adoption	Art. 264 ff. ZGB	Fr. 600 – 1'100
Anordnungen über den persönlichen Verkehr	Art. 134, 273, 274, 274a, 275 ZGB	Fr. 700 (mit Einigung bei jufa/Contact ohne Anordnung Zwangsmediation) Fr. 900 (mit Einigung bei jufa /Contact nach Anordnung Zwangsmediation) mind. Fr. 1'800 (bei Anordnung KESB)
Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und/oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen	Art. 134, 287, 288 ZGB	<u>Berechnung und Ausarbeitung inkl. Genehmigung:</u> mind. Fr. 800 - Fr. 500 für die Unterhaltsberechnung für ein Kind (Fr. 100 für die Berechnung jedes weiteren Kindes); - Fr. 300 für die Genehmigung des Unterhaltsvertrages; <u>Nur Genehmigung:</u> Fr. 300 - 800
Regelung der elterlichen Sorge (Neuzuteilung/Änderung elterliche Sorge)	Art. 134, 297, 298b, 298d ZGB	Fr. 900 - 1'800
Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge	Art. 298a ZGB § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Vo Geb G	Fr. 100
Übertragung der faktischen Obhut an einen Elternteil	Art. 134, 298b, 298d ZGB	Fr. 1'100 - 1'800
Entscheid über die Zuteilung von Erziehungsgutschriften	Art. 29^{sexies} AHVG, Art. 52f AHVV	Fr. 700
Bestimmung des Aufenthaltsortes	Art. 301a ZGB	Fr. 900 - 1'800
Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes	Art. 297, 298 Abs. 3, 298b Abs. 4, 327a ZGB	Fr. 600 (Verzicht)

Ernennung der Beistandsperson bei Verhinderung der Eltern oder bei Interessenkollision	Art. 306 ZGB	Fr. 600
Eigenes Handeln der KESB bei Verhinderung der Eltern oder Interessenskollision	Art. 306 ZGB	Fr. 900 – 1'100
Ernennung der Beistandsperson bei gerichtlicher Anordnung	Art. 315a ZGB	Fr. 600 (s. unten Ziff. 2.3.2)
Wechsel der Beistandsperson auf Begehren Betroffener bzw. Eltern in Kindsschutzverfahren	Art. 423 Abs. 2 ZGB	Fr. 600 - 800
Wechsel der Beistandsperson aufgrund Kündigung, Tod der Beistandsperson, auf Begehren Beistandsperson, bei fehlender Eignung der Beistandsperson oder anderen wichtigen Gründen (Alter, Gesundheit der Beistandsperson o.ä.)	Art. 421 Ziff. 3 und 4, Art. 422 ZGB, Art. 423 Abs. 1 ZGB	Fr. 600 (Verzicht)
Anordnung Kindesschutzmassnahmen • Einfach: (ohne Anhörung/ohne Abklärungen) • Mittel (mit Anhörung/Abklärungen per Telefon) • Aufwändig (mit Anhörung/standardisierte Abklärung) • Sehr aufwändig (mehrere Anhörungen/komplexe Abklärungen/bei FU)	Art. 307-312 ZGB, Art. 314b ZGB	 Fr. 700 Fr. 900 Fr. 1'100-1'300 Mind. Fr. 1'800
Änderung / Aufhebung von Massnahmen in aufwändigen Fällen (z.B bei Beizug SAD)	Art. 313 Abs. 1 ZGB	Fr. 600 – 800 Fr. 1'100

Vertretung des Kindes und Bezeichnung der Beistandsperson	Art. 314a^{bis} ZGB	Fr. 600 (bei unbekannten finanziellen Verhältnissen Verlegung mit Entscheid in der Hauptsache)
Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung	Art. 314b, 431 ZGB	Fr. 900
Prüfung und Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens • Einfach: (ohne Anhörung/ohne Abklärungen) • Mittel (mit Anhörung/Abklärungen per Telefon) • Aufwändig (mit Anhörung/standardisierte Abklärung) • Sehr aufwändig (mehrere Anhörungen/komplexe Abklärungen/bei FU)	Art. 318-325 ZGB Art. 544 Abs. 1bis ZGB	 Fr. 700 Fr. 900 Fr. 1'100 – 1'300 Mind. Fr. 1'800
Anordnung vorsorglicher Massnahmen sowie verfahrensleitender Entscheide und Zwischenentscheide	Art. 314 Abs. 1, 445 Abs. 1 ZGB	Fr. 700 (Verlegung der Kosten mit Entscheid in der Hauptsache gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 104 Abs. 3 ZPO)
Anordnung superprovisorischer Massnahmen	Art. 314 Abs. 1, 445 Abs. 2 ZGB	Fr. 500 (Verlegung der Kosten mit Entscheid in der Hauptsache gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 104 Abs. 3 ZPO)

2.2.4 Gebühren für Mitwirkung, Aufsicht und Berichts- und Rechnungsgenehmigung

Es gelten folgende Gebührenrahmen:

Inventaraufnahme und Anordnung eines öffentlichen Inventars, Abnahme des Inventars • Normaler Aufwand (MZ/PriBe stellt sämtliche Unterlagen zu) • Erhöhter Aufwand (MA Revisorat geht vor Ort und/oder komplexe finanzielle Situation bedingt weitere Abklärungen) • Sehr grosser Aufwand (einer oder mehrere sehr aufwändige Termine extern und intern, sehr viel Material, sehr komplexe Situation)	Art. 405 ZGB	Fr. 800 Fr. 1'100 Mind. Fr. 1'500
Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts	Art. 415, 425 ZGB	Fr. 500
Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts mit (Schluss-) Rechnung In besonders umfangreichen und zeitaufwendigen Fällen Erhöhung bis zum anderthalbfachen Betrag	Art. 415, 425 ZGB § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Vo Geb G	Generell 3‰ des Reinvermögens mind. Fr. 300 max. Fr. 2'650 mind. Fr. 450 max. Fr. 4'000
Zustimmungsbedürftige Geschäfte In besonders umfangreichen und zeitaufwendigen Fällen (inkl. Vorprüfung)	Art. 416, 417 ZGB	mind. Fr. 800 mind. Fr. 1'500

Vorkehren, Bewilligungen und Genehmigungen betreffend Vermögensanlagen	Art. 3, 4, 6-9 VBVV	mind. Fr. 800

2.2.5 Diverse Gebühren

Es gelten folgende Gebührenrahmen:

Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen	Art. 4 Ziff. 6 und §7 Ziff. 2[bis] Vo Geb G	Fr. 24 (Handlungsfähigkeitszeugnis) Fr. 13 (andere Zeugnisse, Bestätigungen)
Akteneinsicht ausserhalb eines Verfahrens	§ 48 Abs. 2 VRG	Fr. 200 – 400 bei Aufwand unter einer Stunde gratis plus Kopien (Fr. 0.50 pro Stück) = Auslagen
Vollstreckungsmassnahmen ausserhalb eines Entscheids	Art. 450g ZGB	Fr. 600 – 1'100
Übernahme einer Massnahme	Art. 442 Abs. 5 ZGB	Fr. 800 – 1'100
Unentgeltliche Rechtspflege	§ 204 VRG	Fr. 600 (Verzicht, ausser bei Mut- und Böswilligkeit)
Kostenerlass	§ 205 VRG	Fr. 600 (Verzicht, ausser bei Mut- und Böswilligkeit)

2.2.6 Kostenvorschüsse

Im Verfahren vor der KESB werden in der Regel keine Kostenvorschüsse verlangt.

In Verfahren betreffend die Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen wird ein Kostenvorschuss zwischen Fr. 300 und Fr. 800 verlangt. Dieser ist von den Kindseltern je hälftig zu bezahlen. Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe sind von der Kostenvorschusspflicht befreit. Gehen innert Frist der Kostenvorschuss oder die erforderlichen Unterlagen nicht von beiden Eltern ein, wird das Geschäft nicht weiter behandelt und ein allfällig geleisteter Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, sondern mit der Gebühr gemäss Ziff. 2.2.7 verrechnet, wenn bereits Berechnungen des Unterhalts erfolgt sind.

2.2.7 Gebühren bei Erledigterklärung und Verfahrenseinstellung

Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Sachentscheid weg (Erledigterklärung bei Tod, Wechsel Zuständigkeit, Rückzug des Antrags etc.) wird auf die Erhebung einer Gebühr in der Regel verzichtet. Eine angemessene Gebühr wird erhoben, wenn im Verfahren bereits ein massgeblicher Aufwand (insbesondere bei Einbezug Dritter oder weiterer Abklärungen) angefallen ist, bzw. der Entscheid spruchreif war.

Beim Absehen von Massnahmen (Verfahrenseinstellung) wird in der Regel auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Berechnung Unterhalt: Die Gebühr wird angemessen ermässigt, wenn die Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und/oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen Gegenstand des Verfahrens sind und dieses (z.B. mangels Einigung der Kindseltern) formlos abgeschrieben wird.

2.2.8 Gebühren für Entscheide ohne Begründung (mit Kurzbegründung)

Bei der Eröffnung von Entscheiden ohne Begründung (mit Kurzbegründung) gemäss § 111 VRG wird die ordentliche Spruchgebühr in der Regel um Fr. 300 herabgesetzt. Die Mindestspruchgebühr für einen Entscheid ohne Begründung beträgt Fr. 300 (inklusiv Ausfertigungskosten und zuzüglich Auslagen). Wird eine Begründung verlangt, wird die ordentliche Spruchgebühr zuzüglich Auslagen erhoben.

Diese Regelung gilt auch bei Entscheiden betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts sowie bei Entscheiden betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts mit (Schluss-) Rechnung.

Bei Entscheiden betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts sowie bei Entscheiden betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts mit (Schluss-) Rechnung, bei denen die Spruchgebühr aufgrund des 3‰-auf Reinvermögen-Kriteriums festgelegt wird, gibt es keine Reduktion der Spruchgebühr aufgrund § 111 VRG (Kurzbegründung).

2.2.9 Gebühren für Entscheide betreffend mehrere Verfahren

Wird in einem Entscheid über mehrere Verfahren (z.B. Anpassung Beistandschaft und Berichtsgenehmigung) entschieden, ist die ordentliche Gebühr des teuersten Verfahrens massgebend. Diese wird zusätzlich um maximal die Hälfte der Kosten jedes weiteren Verfahrens erhöht.

Ergeht der Entscheid ohne Begründung (mit Kurzbegründung) gemäss § 111 VRG wird die errechnete Spruchgebühr in der Regel um Fr. 300, bis zur Mindestspruchgebühr von Fr. 300 herabgesetzt.

Diese Regelung gilt auch, wenn es sich bei einem der Verfahren um die (Schluss-)Berichts- und/oder (Schluss-)Rechnungsgenehmigung handelt.

Bei Entscheiden, bei welchen die ordentliche Spruchgebühr des Entscheides betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts sowie bei Entscheiden betreffend Prüfung und Genehmigung des (Schluss-) Berichts mit (Schluss-) Rechnung aufgrund des 3‰-auf Reinvermögen-Kriteriums festgelegt wird, gibt es keine Reduktion der Spruchgebühr aufgrund § 111 VRG (Kurzbegründung).

Beispiel:
Genehmigung Bericht und Rechnung mit gleichzeitiger Anpassung der Massnahme:

Gebühr Anpassung der Massnahme	Fr.	600
Zuzüglich ½ Gebühr Genehmigung Bericht und Rechnung	Fr.	250
Abzüglich Reduktion Kurzbegründung	Fr.	- 300
Total	Fr.	550

Beispiel mit Spruchgebühr aufgrund 3‰-Reinvermögen-Kriterium

Gebühr Genehmigung Bericht und Rechnung	Fr.	2650
Zuzüglich ½ Gebühr Anpassung der Massnahme	Fr.	300
Abzüglich Reduktion Kurzbegründung	Fr.	- 0
Total	Fr.	2950

2.2.10 Gebühren in Verfahren betreffend Geschwister

Werden Verfahren betreffend Geschwister mit einem Entscheid beendet, so wird die ordentliche Gebühr des Verfahrens nur einmal erhoben. Bei erhöhtem Aufwand kann diese um maximal die Hälfte erhöht werden.

Werden Verfahren betreffend Geschwister mit je einem Entscheid pro Kind entschieden, so wird die ordentliche Gebühr für ein Verfahren um die Hälfte erhöht und die Verfahrenskosten werden anteilsmässig unter die Geschwister verteilt.

2.3 Verlegung der Verfahrenskosten

2.3.1 Verlegung der Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) im Erwachsenenschutz

Die Kosten für Gebühren und Auslagen sind von der betroffenen Person zu tragen (§ 21 Abs. 1 Vo KES).

2.3.2 Verlegung der Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) im Kindesschutz

Im Kindesschutzverfahren wird auf die Erhebung und Verlegung von Gebühren und Auslagen im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich verzichtet. Werden dennoch Gebühren und Auslagen erhoben, tragen diese grundsätzlich die Eltern (Art. 276 Abs. 2 ZGB, § 21 Abs. 1 VOKES).

In folgenden Fällen werden Gebühren und Auslagen verlegt:

- (1) Anordnung Beistandschaften nach Art. 306-317 ZGB, bei wirtschaftlich guten Verhältnissen der Eltern. Solche liegen grundsätzlich in folgenden Fällen vor (alternativ; höherer dieser Werte ist massgeblich):
  - Steuerrechtliches Reinvermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab Fr. 100'000 für Einzelpersonen, ab Fr. 130'000 für Ehepaare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung), oder
  - Steuerbares Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab Fr. 70'000 für Einzelpersonen bzw. ab Fr. 90'000 für Ehepaare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung, Spalte Staats- und Gemeindesteuern).
- (2) Anordnung Beistandschaften nach Art. 306-317 ZGB, wenn die Gebühren und Auslagen hauptsächlich durch das Verhalten der Eltern verursacht werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Konstellationen:
  - Anordnung der Beistandschaft im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht (d.h. zur Überwachung, Begleitung, Konfliktlösung);
  - Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Ausnahme: Errichtung war nur nötig, weil die Eltern bzw. der Vater nicht über die notwendigen Papiere verfügte und deshalb das Kind nicht beim Zivilstandsamt anerkennen konnte).
- (3) Wenn es sich um Verfahren in folgenden Kindesschutzangelegenheiten handelt:
  - Beistandschaften und Vormundschaften im Zusammenhang mit Adoptionen;
  - Beistandschaften zur Verwaltung des Kindsvermögens und Teilungsbeistandschaft;
  - Verfahren betreffend gemeinsame elterliche Sorge;
  - Zuteilung von Erziehungsgutschriften;
  - Bestimmung des Aufenthaltsortes nach Art. 301a ZGB;
  - Verfahren betreffend Zuteilung der Obhut;
  - Ausschliessliche Regelung des persönlichen Verkehrs;
  - Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und/oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen.

Die Verlegung der Gebühren und Auslagen erfolgt gemäss nachfolgenden Grundsätzen:

- Bei verheirateten Eltern: je hälftig zu Lasten der Eltern (solidarische Haftung);
- Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge: je hälftig zu Lasten der Eltern;
- Bei unverheirateten Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge: zu Lasten des sorgeberechtigten Elternteils (ausser der andere Elternteil ist in das Kindesschutzverfahren einbezogen, womit die Kosten je zur Hälfte an Mutter und Vater gehen);
- Von einer je hälftigen Verlegung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere wenn ein Elternteil nicht als unterlegen betrachtet werden kann;

- In strittigen Zweiparteienverfahren (wie strittige Regelung der elterlichen Sorge und Zuteilung der Obhut oder ausschliessliche Besuchsrechtsstreitigkeit) werden die Gebühren in Anwendung der Grundsätze von Art. 106-109 ZPO verlegt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Verfahren infolge vom Gericht angeordneten Beistandschaften (Ernennung Beistand) sowie betreffend Übernahme von Beistandschaften. Bei der Anordnung einer Beistandschaft durch das Gericht wird ergänzend zu den obigen Regelungen auf die Erhebung und Verlegung von Gebühren im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet, sofern es aus den Gerichtsakten bzw. dem Gerichtsentscheid bekannt ist, dass den Eltern unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

2.3.3 Zusprechung / Verlegung Parteientschädigung

In Verfahren vor der KESB Luzern-Land werden grundsätzlich keine Parteientschädigungen zugesprochen.

In strittigen Zweiparteienverfahren (wie strittige Regelung der elterlichen Sorge, Zuteilung der Obhut oder Besuchsrechtsstreitigkeiten) werden die Parteientschädigungen in Anwendung der Grundsätze von Art. 106-109 ZPO verlegt.

2.3.4 Auferlegung volle Kosten

Einer Person in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen können die vollen Kosten auferlegt werden (§ 21 Abs. 3 VOKES). Das Vorliegen wirtschaftlich günstiger Verhältnisse bestimmt sich analog zu Art. 328 Abs. 1 ZGB (vgl. D.4.3 der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe und Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3: Berechnung der Verwandtenunterstützung). Bei Vorliegen wirtschaftlich günstiger Verhältnisse erfolgt die Gebührenerhebung nach Zeitaufwand, d.h. es sind die aufgewendeten Stunden zu erfassen Der Stundenansatz beträgt Fr. 175/Std. für die Mitarbeitenden der Fachbehörde, Fr. 130/Std. für die Mitarbeitenden der Fachdienste Recht, Sozialabklärung und Revisorat und Fr. 80/Std. für Mitarbeitende der Kanzlei, zuzüglich Spesen (vgl. § 3 Abs. 1 Vo Geb G).

2.3.5 Unentgeltliche Rechtspflege

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege richtet sich nach § 204 VRG sowie subsidiär nach Art. 117 ff. ZPO.

Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf ihr begründetes Gesuch ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht. Wenn die Art der Streitsache es rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf begründetes Gesuch hin einen nach dem Anwaltsgesetz im Kanton Luzern zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt zu (§ 204 Abs. 1 und 2 VRG).

Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gehen die amtlichen Kosten und die Anwaltskosten, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zu Lasten des Gemeinwesens (§ 204 Abs. 3 VRG).

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands wird gemäss Luzerner Gerichtspraxis festgelegt (Stand 2026: Fr. 250 pro Stunde abzüglich 15 Prozent und demnach Fr. 212.50 pro Stunde zuzüglich MWST).

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Gemeinwesens auf Nachzahlung verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 204 Abs. 4 und 5 VRG).

Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Kosten erhoben (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 119 Abs. 6 ZPO).

Für das Gesuch ist das Formular der Luzerner Gerichte zu verwenden. Das Gesuch muss alle notwendigen Angaben zum aktuellen Einkommen, zu den aktuellen Ausgaben sowie zum aktuellen Vermögensstand enthalten. Sämtliche gemachten Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Parteien haben diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht.

2.3.6 Verzicht

Die Behörde kann auf die Kostenauflage verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen (§ 200 Abs. 1 VRG).

Bezieht die kostenpflichtige Person wirtschaftliche Sozialhilfe, wird im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Kostenerhebung verzichtet. Die Partei ist zur Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

2.3.7 Kostenerlass

Gemäss § 205 Abs. 1 VRG können einer bedürftigen Partei auf begründetes Gesuch hin die Gebühren und Auslagen gestundet (Zahlungsaufschub) sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Kosten werden im gewährten Umfang definitiv erlassen, d.h. der Schuldner ist (im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege) nicht zur Rückzahlung verpflichtet, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt zu Vermögen oder höherem Einkommen gelangen würde.

Ein Kostenerlass wird dem Schuldner oder der Schuldnerin gewährt, wenn er oder sie mittellos ist, die Mittelosigkeit dauerhaft ist und ein Erlass im konkreten Einzelfall verhältnismässig ist. Mittellosigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Gebühren und Auslagen sowohl mit einem allfälligen monatlichen Einkommensüberschuss als auch mit dem Vermögen (Gewährung Notgroschen gemäss Weisung betreffend Prüfung Kostenerlassgesuche) nicht bezahlt werden können. Dauerhaft ist die Mittellosigkeit, sofern keine Aussichten auf einer Verbesserung der finanziellen Situation bestehen. Als Alternative zum Erlass und der Stundung sind Ratenzahlungen sowie ein Teilerlass zu prüfen. Die weiteren Voraussetzungen zum Gebührenerlass sind in der Weisung betreffend Prüfung Kostenerlassgesuche geregelt.

Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um Kostenerlass keine Kosten erhoben.

Für das Erlassgesuch ist das Formular der Luzerner Gerichte zu verwenden. Das Gesuch muss alle notwendigen Angaben zum aktuellen Einkommen, zu den aktuellen Ausgaben sowie zum aktuellen Vermögensstand enthalten. Sämtliche gemachten Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Parteien haben diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht.

3. Mandatsentschädigung

3.1 Grundsätze und Festsetzung der Mandatsentschädigung

Die Beistandsperson hat für die Mandatsführung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person (§ 38 Abs. 1 EG ZGB).

Die Bemessung der Mandatsentschädigung bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand und den Anforderungen (Komplexität der übertragenen Aufgaben) an die Mandatsführung. Der Stundenansatz beträgt zwischen Fr. 30 und Fr. 120. Spesen und Auslagen werden entsprechend den Ansätzen der Besoldungsverordnung über das Staatspersonal separat entschädigt (§ 20 Abs. 1 Vo KES). Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach dem entsprechenden Berufstarif bzw. nach den üblichen Ansätzen abzüglich 15 % entschädigt werden (§ 20 Abs. 2 Vo KES).

Die Mandatsträgerinnen und -träger haben ihren Aufwand für ihre Amtsführung detailliert zu erfassen und beanspruchte Spesen zu belegen.

Die KESB legt die Höhe der Entschädigung in Zusammenhang mit dem Entscheid betreffend Genehmigung von Bericht und Rechnung fest.

Der Stundenansatz für die Beistandsperson bemisst sich wie folgt:

Beistandsperson	**Stundenansatz zzgl. allfälligen Spesen**	**Höhe der Entschädigung**
Berufsbeistandschaft Administration Asylbereich (Vollkosten): - Beistand - Administration	- Fr. 120 - Fr. 80 - Fr. 130 - Fr. 100	Nach aufgelisteter Aufwandberechnung, wobei i.d.R. von folgendem Kostenrahmen ausgegangen wird: - Bis Fr. 2'000 / Jahr für Mandate mit wenig Aufwand - Bis Fr. 3'000 / Jahr für Mandate mit mittlerem Aufwand - Bis Fr. 5'000 / Jahr für intensive Mandate
Private Beistandsperson	- Fr. 40	Nach Abmachung «Vereinbarung Mandatsführungskosten»
Fachbeistandsperson: Treuhandfachperson	Tarif der entsprechenden Berufsgruppe, abzgl. 15 % - Fr. 180	I.d.R. Nach Abmachung «Vereinbarung Mandatsführungskosten»; oder

Anwaltsperson	- Fr. 250	Festlegen eines Kostendaches (Fachbeistände haben keinen Anspruch auf eine MwSt.)

3.2 Verlegung der Mandatsentschädigung

3.2.1 Verlegung der Mandatsentschädigung im Erwachsenenschutz

Die Mandatsentschädigung geht zu Lasten der betroffenen Person, wenn diese ein steuerrechtliches Reinvermögen von mehr als Fr. 12'000 (Einzelperson; als solche gelten auch Personen, die im Konkubinat leben) bzw. mehr als Fr. 18'000 (Ehepaare) besitzt (§ 21 Abs. 1 und 2 Vo KES). Ansonsten trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten für die Mandatsentschädigung (§ 57 Abs. 1 EGZGB, § 21 Abs. 2 Vo KES).
Mit der Auferlegung der Mandatsentschädigung zu Lasten der betroffenen Person kann das erwähnte Reinvermögen unterschritten werden, wobei der jeweilige vermögensfreie Betrag nach den SKOS-Richtlinien (Fr. 6'000 für Einzelpersonen, Fr. 12'000 für Ehepaare zuzüglich Fr. 3'000 pro Kind, bei einem maximalen Freibetrag pro Familie von Fr. 15'000) bzw. bei Altersrentner/-innen in Alters- und Pflegeheimen, die dem Tax-Ausgleich unterliegen ein Freibetrag analog dem Luzerner Handbuch zu den SKOS-Richtlinien (Fr. 8'000 Einzelpersonen, Fr. 12'000 Ehepaare) in jedem Fall gewährleistet bleibt. Ein geleistetes Heimdepot ist der betroffenen Person darüber hinaus ebenfalls zu belassen, da es zur Sicherung des Heimaufenthaltes zwingend erforderlich ist und darüber nicht frei verfügt werden kann (bei der Bemessung des Reinvermögens gemäss obigem Absatz wird das Heimdepot indes miteinberechnet). Für ein Mietzinsdepot gilt diese Regelung ebenfalls.

3.2.2 Verlegung der Mandatsentschädigung im Kindesschutz

Im Kindesschutzverfahren wird auf die Erhebung und Verlegung der Mandatsentschädigung grundsätzlich verzichtet. Werden dennoch die Kosten der Mandatsführung verlegt, tragen diese grundsätzlich die Eltern (Art. 276 Abs. 2 ZGB, § 21 Abs. 1 Vo KES).

In folgenden Fällen werden Mandatsentschädigungen verlegt:

- (1) Beistandschaften nach Art. 306-317 ZGB, bei wirtschaftlich guten Verhältnissen der Eltern. Solche liegen grundsätzlich in folgenden Fällen vor (alternativ; höherer dieser Werte ist massgeblich):
  - Steuerrechtliches Reinvermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab Fr. 100'000 für Einzelpersonen, ab Fr. 130'000 für Ehepaare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 470 der Steuerveranlagung), oder
  - Steuerbares Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab Fr. 70'000 für Einzelpersonen bzw. ab Fr. 90'000 für Ehepaare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern (gemäss Luzerner Steuergesetzgebung Pos. 380/381 der Steuerveranlagung, Spalte Staats- und Gemeindesteuern).

  - Die Mandatsentschädigung darf pro Kind pro Berichtsperiode max. 5% vom steuerbaren Einkommen oder vom steuerbaren Reinvermögen (massgebend ist der höhere Betrag) betragen, darüber hinaus gehen die Kosten zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens.
- (2) Beistandschaften nach Art. 306-317 ZGB, wenn die Kosten der Mandatsführung hauptsächlich durch das Verhalten der Eltern verursacht werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Konstellationen
  - Anordnung der Beistandschaft im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht (d.h. zur Überwachung, Begleitung, Konfliktlösung);
  - Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Ausnahme: Errichtung war nur nötig, weil die Eltern bzw. der Vater nicht über die notwendigen Papiere verfügte und deshalb das Kind nicht beim Zivilstandsamt anerkennen konnte).
- (3) Wenn es sich um Verfahren in folgenden Kindesschutzangelegenheiten handelt:
  - Beistandschaften und Vormundschaften im Zusammenhang mit Adoptionen;
  - Beistandschaften zur Verwaltung des Kindsvermögens und Teilungsbeistandschaft.

In den Fällen von alinea 2 und 3 oben ist die Mandatsentschädigung nur dann von den Eltern zu übernehmen, wenn ihr steuerrechtliches Reinvermögen zu Ende der Berichtsperiode mehr als Fr. 12'000 oder bei Ehepaaren Fr. 18'000 beträgt. Liegt das steuerrechtliche Reinvermögen darunter, trägt (vorbehältlich einer Kostentragung durch das Kind gemäss untenstehender Regelung) das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten für die Massnahme.

Mit der Auferlegung der Mandatsentschädigung zu Lasten der betroffenen Person kann das erwähnte Reinvermögen unterschritten werden, wobei der jeweilige vermögensfreie Betrag nach den SKOS-Richtlinien (Fr. 6'000 für Einzelpersonen, Fr. 12'000 für Ehepaare zuzüglich Fr. 3'000 pro Kind, bei einem maximalen Freibetrag pro Familie von Fr. 15'000) in jedem Fall belassen bleibt.

Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern weniger als Fr. 12'000 respektive Fr. 18'000 kann die Mandatsentschädigung bei Beistandschaften nach Art. 306 ZGB und Art. 325 ZGB ausnahmsweise dem Kind auferlegt werden. Voraussetzung ist, dass sein steuerrechtliches Reinvermögen mehr als Fr. 24'000 beträgt, wobei nur der darüber hinausgehende Teil abgeschöpft werden kann.

Die Verlegung der Mandatsentschädigung erfolgt gemäss nachfolgenden Grundsätzen:

- Bei verheirateten Eltern: je hälftig zu Lasten der Eltern (solidarische Haftung);
- Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge: je hälftig zu Lasten der Eltern;
- Bei unverheirateten Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge: zu Lasten des sorgeberechtigten Elternteils (ausser der andere Elternteil wurde in die Massnahmeausübung einbezogen, womit die Kosten je zur Hälfte an Mutter und Vater gehen);
- von einer je hälftigen Verlegung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere wenn die Kosten als nahezu ausschliesslich durch das Verhalten eines Elternteils als verursacht gelten.

3.3 Massgebender Zeitpunkt der finanziellen Verhältnisse

Für die Festsetzung und Verlegung der Mandatsentschädigung prüft die KESB Luzern-Land vor jedem Entscheid die finanzielle Situation der betroffenen Person (Erwachsenenschutz) bzw. der Eltern und allenfalls des betroffenen Kindes (Kindesschutz). Massgebend dafür ist grundsätzlich die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheids.

Liegen keine Anhaltspunkte für veränderte Verhältnisse vor, wird, sofern vorhanden, auf die Zahlen der aktuellen Rechnungsablage und andernfalls auf die Zahlen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung zurückgegriffen, weshalb bei der jeweiligen Gemeinde-Steuerbehörde die aktuellen Steuerdaten eingeholt werden. In der Regel soll auf die Zahlen per Ende des Vorjahres abgestellt werden.

4. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Die KESB Luzern-Land kann die Richtlinien bei Bedarf anpassen.

Der Erlass und die Anpassung der Richtlinien sind der Verbandsleitung des Gemeindeverbandes Luzern-Land zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

KESB Luzern-Land

Root, 26. Juni 2023
Elisabeth Scherwey
Präsidentin

Die Verbandsleitung des Gemeindesverbandes Luzern-Land hat am 26. Juni 2023 von den Richtlinien Kenntnis genommen.

Stand 01.01.2026